



<b>Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung</b>	<b>Vorlage-Nr: 0177/S/21</b>  <b>Datum: 16.06.2021</b>
<b>Monatliche Erhöhung des Verpflegungsentgeltes für den Mittagstisch in dem Waldkindergarten „Pfützenhüpfel“, ab dem 01.08.2021</b>	

## BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die monatliche Erhöhung des Verpflegungsentgeltes für den Mittagstisch um 5,00 € (5 Tage/Woche), um 3,00 € (3 Tage/Woche) sowie um 2,00 € (2 Tage/Woche), eine Erhöhung um 1,00 € bei der Teilnahme an Schnuppertagen und damit verbunden eine Änderung des § 3 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens Pfützenhüpfel rückwirkend zum 01.08.2021. Der Waldkindergarten wird im Haushalt unter dem Produkt 36507 geführt.

## BEGRÜNDUNG:

Der Caterer hat zum 01.01.2021 die Preise für die Herstellung des Mittagsmenüs erhöht. Diese Preiserhöhung geben wir mit einer monatlichen Erhöhung des Verpflegungsentgeltes ab dem 01.08.2021 an die Erziehungsberechtigten weiter.

Nachfolgend wird diese Erhöhung für die entsprechenden Betreuungstage ausgewiesen:

Bei der Teilnahme an 5 Tagen/Woche	85,00 € pro Monat (seither: 80,00 €)
Bei der Teilnahme an 3 Tagen/Woche	51,00 € pro Monat (seither: 48,00 €)
Bei der Teilnahme an 2 Tagen/Woche	34,00 € pro Monat (seither: 32,00 €)

Für alle Kinder, die kein Mittagsmodul gebucht haben, werden Schnuppertage bei der Mittagsversorgung angeboten. Die Kinder können gegen eine zusätzliche Gebühr von 9,00 € (seither 8,00 €) auch die Mittagsversorgung der Tagesstätte in Anspruch nehmen.

Die bestehende Pandemie und die damit einhergehenden reduzierten Belegungstage rechtfertigen die Veränderung erst zum 01.08.2021. Um den Eltern in finanzieller Hinsicht Planungssicherheit einzuräumen, wurden sie seitens der Verwaltung frühzeitig in einem Schreiben über die beabsichtigte und unter dem Vorbehalt der positiven Beschlussfassung stehende Gebührenerhöhung ab 01.08.2021 informiert.

# Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1  
64579 Gernsheim



Die angefügte Synopse zeigt die Veränderungen gegenüber der aktuellen Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens Pfüthenhüpfel auf.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlagen

# Änderung des § 3 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“

## Präambel

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl., S. 436), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Änderung des § 3 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des kommunalen **Waldkindergarten „Pfützenhüpfer“** erlassen:

## §3

### Verpflegungsentgelt

(2) Dieses beträgt pauschal:

- a) bei der Teilnahme **an fünf Tagen** wöchentlich  
85,00 EUR pro Monat,
- b) bei der Teilnahme **an drei Tagen** wöchentlich  
51,00 EUR pro Monat,
- c) bei der Teilnahme **an zwei Tagen** wöchentlich  
34,00 EUR pro Monat.

(3) Für alle Kinder, die kein Mittagsmodul gebucht haben, werden Schnuppertage bei der Mittagsversorgung angeboten. Die Kinder können gegen eine zusätzliche Gebühr von 9,00 EUR (einschl. Betreuungskosten) auch die Mittagsversorgung der Tagesstätte in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme eines solchen Schnuppertages muss am Tage zuvor bis 12:00 Uhr bei der Kindertagesstättenleitung angemeldet werden. Gleichzeitig ist das fällig werdende Entgelt bar zu entrichten. Sollte die genehmigte Kapazität der Tagesstätte erreicht sein, können keine Schnuppertage angeboten werden, da die Kinder mit einem festen Essensplatz stets Vorrang haben. Jedes Kind kann höchstens zweimal im Monat einen Schnuppertag in Anspruch nehmen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderung des § 3 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Ziffer 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“ vom 1. August 2020 außer Kraft.

Die Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den XX.XX.XXXX

**Der Magistrat der  
Schöferstadt Gernsheim**

Burger, Bürgermeister

## Synopse zur Änderung des § 3 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“

### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S.291), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: § 23 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVB. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 21.08.2018 nachstehende Neufassung des § 3 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“ erlassen:

### Präambel

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl., S. 436), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVB. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Änderung des § 3 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des kommunalen **Waldkindergarten „Pfützenhüpfer“** erlassen:

**§ 3**  
**Verpflegungsentgelt**

- (2) Dieses beträgt pauschal:
- a) bei der Teilnahme **an fünf Tagen** wöchentlich  
80,00 EUR pro Monat,
  - b) bei der Teilnahme **an zwei Tagen** wöchentlich  
32,00 EUR pro Monat,
  - c) bei der Teilnahme **an drei Tagen** wöchentlich  
48,00 EUR pro Monat.

(3) Für alle Kinder, die kein Mittagsmodul gebucht haben, werden Schnuppertage bei der Mittagsversorgung angeboten. Die Kinder können gegen eine zusätzliche Gebühr von 8,00 EUR (einschl. Betreuungskosten) auch die Mittagsversorgung der Tagesstätte in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme eines solchen Schnuppertages muss am Tage zuvor bis 12:00 Uhr bei der Kindertagesstättenleitung angemeldet werden. Gleichzeitig ist das fällig werdende Entgelt bar zu entrichten. Sollte die genehmigte Kapazität der Tagesstätte erreicht sein, können keine Schnuppertage angeboten werden, da die Kinder mit einem festen Essensplatz stets Vorrang haben. Jedes Kind kann höchstens zweimal im Monat einen Schnuppertag in Anspruch nehmen.

**§ 3**  
**Verpflegungsentgelt**

- (2) Dieses beträgt pauschal:
- a) bei der Teilnahme **an fünf Tagen** wöchentlich  
85,00 EUR pro Monat,
  - b) bei der Teilnahme **an drei Tagen** wöchentlich  
51,00 EUR pro Monat,
  - c) bei der Teilnahme **an zwei Tagen** wöchentlich  
34,00 EUR pro Monat.

(3) Für alle Kinder, die kein Mittagsmodul gebucht haben, werden Schnuppertage bei der Mittagsversorgung angeboten. Die Kinder können gegen eine zusätzliche Gebühr von 9,00 EUR (einschl. Betreuungskosten) auch die Mittagsversorgung der Tagesstätte in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme eines solchen Schnuppertages muss am Tage zuvor bis 12:00 Uhr bei der Kindertagesstättenleitung angemeldet werden. Gleichzeitig ist das fällig werdende Entgelt bar zu entrichten. Sollte die genehmigte Kapazität der Tagesstätte erreicht sein, können keine Schnuppertage angeboten werden, da die Kinder mit einem festen Essensplatz stets Vorrang haben. Jedes Kind kann höchstens zweimal im Monat einen Schnuppertag in Anspruch nehmen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Neufassung des § 3 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“ vom 24. Juni 2014 außer Kraft.</p> <p>Die Neufassung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Gernsheim, den 22.08.2018</p> <p><b>Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</b></p> <p>D. S. gez. Burger, Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Änderung des § 3 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Ziffer 3 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung des Waldkindergartens „Pfützenhüpfer“ vom 1. August 2020 außer Kraft.</p> <p>Die Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Gernsheim, den XX.XX.XXXX</p> <p><b>Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</b></p> <p>D. S. gez. Burger, Bürgermeister</p>
---	---